

65-1	65-2	65-3	65-HH
65 Zentrales Gebäudemanagement			
17. SEP 2015			

Gefördert durch:



Die Bundesregierung



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Städte- und Wohnungs-
bauförderung, Wohnungswesen,
Schulbauförderung

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau



**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der
Hochwasserschäden 2013
(Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013)**

Halle, 10. September 2015

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 205.10.7

Bearbeitet von: Hr. Herschelmann

E-Mail: Willi.Herschelmann@
lwa.sachsen-anhalt.de

Förderbereich: Teil E – Kommunale Infrastruktur
 Fördermaßnahme: EM 34 – Rückbau Freibad Rehsumpf
 Registriernummer: 205-21283-DE-697/34
 Antrag vom: 25.11.2013; PE am: 29.11.2013

Tel.: (0345) 514-3174

Fax: (0345) 514-3260

Zuwendungsbescheid

I. Entscheidung

- Hiermit bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der oben aufgeführten Richtlinie und auf der Grundlage der in Ihrem vorbezeichneten Antrag gemachten Angaben eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung bis zur Höhe von 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,

maximal **148.979,00 EUR**

(in Worten: einhundertachtundvierzigtausendneunhundertneunundsiebzig Euro).

- Die Zuwendung steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Haushaltsjahr 2015: 10.000,00 EUR

Haushaltsjahr 2016: 138.979,00 EUR

Dienstgebäude:

Maxim Gorki Straße 7
06114 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@lwa.sachsen-
anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 Filiale Magdeburg
 BLZ 810 000 00
 Konto 810 015 00
 BIC MARKDEF1810
 IBAN DE2181000000081001500

3. Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie dient allein der Finanzierung des Vorhabens: EM 34, Rückbau Freibad Rehsumpf
4. Die Zuwendung ist bis zum 31.12.2016 für den unter I.3. definierten Zweck zu verwenden.
5. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf 148.979,00 EUR festgesetzt.
6. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
7. Diese Bewilligung wird mit Mitteln des Bundes aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe“ unterstützt.
8. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz – AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2401)
2. Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung - AufbhV) vom 16.08.2013 BGBl. I S. 3233 (Nr. 49)
3. Verwaltungsvereinbarung vom 02.08.2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Bundesländern über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz in den vom Hochwasser betroffenen Ländern
4. Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen
5. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) in der jeweils gültigen Fassung

III. Nebenbestimmungen

1. Es gelten die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in den jeweils gültigen Fassungen. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Ihr Antrag und insbesondere die beigefügten Anlagen gemäß Punkt III. des Antrages und die Meldung der Einzelmaßnahme ggfls. auch der Antrag gemäß Abschnitt 1 Nr. 2.4 sind Grundlage für die Förderung und Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides. Abweichungen und Ergänzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.
3. Der jeweilige Nachweis der Angaben der Geschädigten kann durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Nachweise und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden.

Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen sind dadurch nicht ausgeschlossen und sollten insbesondere bei Schäden von großem Umfang erfolgen.

3. Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen, werden - auch bei nachträglichem Hinzutritt - auf die Zuwendungen des Zuwendungsempfängers angerechnet. Sie werden immer dann angerechnet, soweit sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation der Schäden ergeben würde. Im Falle der Überkompensation des Schadens durch Spenden oder Leistungen Dritter behält sich die Bewilligungsbehörde die Rückforderung der Zuwendung vor.
4. Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen gemäß
 - Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Unterstützung der vom Juni Hochwasser 2013 direkt betroffenen Einwohner von Sachsen-Anhalt, RdErl. des MF vom 12. Juni 2013,
 - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für vom Hochwasser 2013 geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe (Erstmaßnahmen), RdErl. des MW vom 13. Juni 2013,
 - Richtlinie über Soforthilfen für Kommunen zur Erstattung von Aufwendungen, die ihnen für Schadensabwehrmaßnahmen und Aufräumarbeiten beim Junihochwasser entstanden sind, RdErl. des MF vom 14. Juni 2013,
 - Richtlinie über die Gewährung finanzieller Zuwendungen für Erstmaßnahmen zur Bewältigung von Schäden durch Hochwasser 2013 in landwirtschaftlichen Unternehmen, RdErl. des MLU vom 18. Juni 2013,
 - Richtlinie zur Gewährung von Hilfen zur Wiederherstellung der Wohnbarkeit von Gebäuden an durch das Junihochwasser 2013 geschädigte Eigentümer (RL Erstmaßnahmen Wohngebäude 2013), RdErl. des MF vom 25. Juni 2013sind auf die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen anzurechnen.
5. Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Erhalt die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorzulegen, soweit diese für die geförderten Maßnahmen erforderlich sind.
6. Die Unterstützung des Bundes ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekanntzumachen. In geeigneten Fällen ist das Logo der Bundesregierung zu verwenden.
7. Bei Zuwendungen mit Subventionscharakter sind alle Angaben im Antrag, insbesondere zu Versicherungsleistungen oder Spenden, im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches subventionserheblich. Der Missbrauch ist strafbar.
8. Da es sich um eine Finanzierung aus Bundesmitteln nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz) handelt, kann die Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde erst erfolgen, wenn die Bundesmittel auf einem Konto des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehen. Um eine Auszahlung gemäß Nr. 1.2 AN-

Best-Gk zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Mittelbedarfsanforderung gemäß Vordruck (Anlage) bis zum 10. des jeweils vor der 2-Monatsfrist liegenden Monats bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

9. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 48, 49 und 49a VwVfG (in der jeweils aktuellen Fassung) i. V. m. Nr. 8 der ANBest-Gk gilt hinsichtlich einer Rücknahme bzw. eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides oder bei dessen automatisch eintretender Unwirksamkeit, dass jeweils Erstattungszinsen, erhoben werden können.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49a VwVfG in der derzeit gültigen Fassung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB jährlich verlangt werden.

10. Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 6.1 ANBest-Gk innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Landesverwaltungsamt vorzulegen.

Vor Einreichung ist der Verwendungsnachweis durch das zuständige kommunale Rechnungsprüfungsamt vorprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung muss bescheinigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass dem Rechnungsprüfungsamt ausreichende Bearbeitungszeit für die Vorprüfung des Verwendungsnachweises eingeräumt wird.

12. Die zuständigen Bundesministerien, der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte, der Landesrechnungshof, das Landesverwaltungsamt sowie durch sie beauftragte Dritte sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.
13. Alle Nebenbestimmungen und Auflagen dieses Bescheides gelten rückwirkend ab Beginn der Investitionstätigkeit.
14. Die Stadt Dessau-Roßlau wird aufgefordert, die denkmalrechtliche Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben beim Landesverwaltungsamt einzureichen. Erst nach Eingang der Genehmigung kann eine Auszahlung der Zuwendung erfolgen.

IV. Begründung

Meine Entscheidung beruht auf den §§ 23 und 44 LHO in Verbindung mit Punkt 2.1. a) bis d) des Teiles E – Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur in den Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013.

Mit Antrag vom 25.11.2013 i.V.m. Ihrem Schreiben vom 03.07.2015 beantragten Sie für die Maßnahme „Rückbau Freibad Rehsumpf“ eine Zuwendung im Rahmen der Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 in Höhe von 150.000,00 EUR.

Durch das von Ihnen eingereichte Angebot der Dessauer Abbruch- und Recycling GmbH in Verbindung mit Ihrer Kostenschätzung vom 26.08.2015 wurden für die oben genannte Maßnahme Kosten in Höhe von 148.979,00 EUR nachgewiesen. Die beantragten Rundungen in Höhe von 1.021,00 EUR sind nicht förderfähig. Insgesamt ergibt sich somit eine Zuwendung in Höhe von 148.979,00 EUR. Die Zuwendung steht Ihnen bis zum 31.12.2016 zur Verfügung.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 VwKostG LSA vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale) in 0 6 1 1 2 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 erhoben werden.

Im Auftrag


Marquardt

Anlagen:

- 1) Abdruck Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)
- 2) Vordruck für Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht
- 3) Vordruck Auszahlungsantrag

Hinweise

1. Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen. Sollten Sie darauf verzichten, kann das bei zukünftigen Schadensereignissen ein Ausschlussgrund für eine erneute Zuwendung sein.
2. Die Zuwendung darf grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausgezahlt werden. Sie können die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides vorher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie auf der Empfangsbestätigung gemäß Anlage erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.